

G e m e i n s a m e r B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Zernien, 11. Mai 2016

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 22. Sitzung am 24. November 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 47) auf Antrag des Synodalen Gierow folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 47 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 5.18)

II.**Beratungsgang**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat sich in seiner 13., 14. und 15. Sitzung mit der Thematik befasst und dabei sowohl die Eingabe des Herrn Eckhard Oldenburg, Lüneburg, vom 8. Februar 2016 (vgl. Aktenstück Nr. 10 G, II 1) als auch die Stellungnahme des Pastorenausschusses vom 4. April 2016 (Aktenstück Nr. 47 A) in seine Überlegungen einbezogen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 11., 12. und 13. Sitzung über den Gesetzentwurf, insbesondere über die in Artikel 3 vorgesehene Regelung, beraten.

Das Kirchengesetz verfolgt den Zweck der Deregulierung von Vorschriften. Die Änderungen sind aufgrund der Änderung oder des Wegfalls anderer Vorschriften und der Bedürfnisse in der Praxis erforderlich geworden.

Zu den Artikeln 1 und 2 sowie 4 bis 6:

Durch eine Änderung des § 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGErgG) soll eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Gewährung von Entschädigungen bei der Erteilung von Religionsunterricht geschaffen werden.

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdGErgG soll die derzeitige Praxis, eine Beurteilung von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht nur ausnahmslos durch einen Visitor oder eine Visitorin zu ermöglichen, gesetzlich geregelt werden. Mit dieser Regelung wird eine differenziertere Praxis bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche ermöglicht.

Die Änderung des § 23 Absatz 2 PfdGErgG sieht die sofortige Vollziehbarkeit nunmehr auch bei den entsprechenden Verfahren zur Reduzierung des Dienstverhältnisses wegen begrenzter Dienstfähigkeit vor, sodass ein Vorverfahren entbehrlich wird.

Ein großer Teil der Änderungen betrifft Regelungen für kirchliche Mitarbeitende, die für politische Ämter kandidieren. Mit diesem Gesetzentwurf sollen nun die Widersprüche mit den Regelungen des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft (PolKörpschG) im Interesse einer transparenten Regelung beseitigt werden. Es sollen einheitliche Regelungen für alle Berufs- und Statusgruppen in den jeweils einschlägigen Gesetzen getroffen werden und somit das PolKörpschG ablösen. Hierzu wurden nunmehr detaillierte Regelungen im Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) und im Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) getroffen.

Entsprechende Regelungen bei Bewerbungen um politische Mandate, auch zu Mitteilungspflichten bei einer beabsichtigten Kandidatur, sollen nun auch für privatrechtlich Beschäftigte im Mitarbeitergesetz und für Lektoren und Prädikanten im Lektoren- und Prädikantengesetz geschaffen werden.

Bislang fehlten Regelungen bei Kandidaturen für Bürgermeister- und Landratsämter, die nun mit aufgenommen wurden. Die neuen Vorschriften regeln bei einer Bewerbung um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes sowie bei einer Kandidatur für ein Bürgermeister- oder Landratsamt eine zweimonatige Beurlaubung mit Beihilfeanspruch und unter Fortzahlung der Bezüge. Bei Bewerbungen für alle weiteren kommunalen Mandate bleibt es bei einer Beurlaubung auf Antrag mit Beihilfeanspruch, jedoch unter Wegfall der Bezüge.

Es wird klargestellt, dass die jeweilige Amtsbezeichnung während dieser Zeit der Beurlaubung nur mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" geführt werden darf.

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft (PolKörpschG) sowie das Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen könnten dann aufgehoben werden.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss haben keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Artikel 3:

Im vorliegenden Kirchengesetzentwurf wird vorgeschlagen, dass die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Superintendenten und Superintendentinnen nunmehr nicht mehr durch den Pfarrkonvent, sondern durch den Kirchenkreisvorstand erfolgen soll. Als Begründung wurde angeführt, dass aufgrund der stark gestiegenen Leitungsaufgaben des stellvertretenden Superintendenten bzw. der stellvertretenden Superintendentin dieses Amt stärker zu einem Teil der Leitung des Kirchenkreises geworden ist. Mit der Stellvertreterfunktion ging bisher eine besondere Vertrauensstellung innerhalb des Pfarrkonventes einher. Eine Person innerhalb des Pfarrkonventes mit besonderer Vertrauensstellung ist nach wie vor bedeutsam, die gleichzeitige Funktion als Vertrauensperson mit diesen Leitungsaufgaben, wurde jedoch für schwer vereinbar gehalten. Daher erschien es zweckdienlicher, die beiden Funktionen zu trennen und die Vertrauensfunktion den Senioren und Seniorinnen im Pfarrkonvent zu übertragen, was nach der Konventsordnung möglich ist.

Diese völlige personelle Trennung wurde in den Ausschüssen kritisch diskutiert.

Die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters des Superintendenten bzw. der Superintendentin ist nicht klar definiert. So wird dieses Amt nach wie vor als das einer Vertrauensperson der Pastoren und Pastorinnen verstanden. Dadurch ist es wichtig, dass diese Person Rückhalt im Pfarrkonvent hat. Auf der anderen Seite sind die Stellvertretenden, wie im Aktenstück Nr. 47 richtig festgestellt wird, auch immer deutlicher Teil der Leitung des Kirchenkreises. Daher muss auch ein besonderes Vertrauen des Superintendenten bzw. der Superintendentin in den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin gewährleistet sein.

Im Ausschuss für kirchliche Mitarbeit wurde daher umfassend diskutiert, auf welche Weise eine Beteiligung des Pfarrkonventes auch bei einer Wahl durch den Kirchenkreisvorstand gewährleistet bleiben könne. Im Gespräch waren etwa die Herstellung des Benehmens oder des Einvernehmens.

In den Beratungen der beiden beteiligten Ausschüsse entwickelte sich schließlich eine Lösung, die sowohl den Bedenken im Ausschuss für kirchliche Mitarbeit Rechnung trägt als auch den Anfragen, die in der Eingabe des Herrn Eckhardt Oldenburg vom 8. Februar 2016 und in der Stellungnahme des Pastorenausschusses vom 4. April 2016 (Aktenstück Nr. 47 A) geäußert werden. Das Modell eines einvernehmlichen Vorschlages von Superintendent bzw. Superintendentin und Pfarrkonvent vermeidet nach Auffassung der Ausschüsse auf gute Weise, dass die Auswahl der Stellvertretenden zu einer Machtfrage wird, was von vornherein belastend für eine gedeihliche weitere Zusammenarbeit der Gremien wäre.

Als Ergebnis der Beratungen ist festzuhalten:

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss stimmen der in dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften enthaltenen Änderung des § 58 Kirchenkreisordnung in der vorgelegten Form nicht zu.

Die Ausschüsse schlagen der Landessynode daher die nachfolgende Änderung des Artikels 3 Nr. 1 vor:

"1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und des Superintendenten oder der Superintendentin."

III.

Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 47 C) zustimmend zur Kenntnis und tritt mit der unter II. dieses Berichtes dargestellten Änderung der Nr. 1 des Artikels 3 in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften ein, wie es ansonsten im Anhang des Aktenstückes Nr. 47 abgedruckt ist.

Gierow
Vorsitzender

Reisner
Vorsitzender